

nen, und richtete deshalb ein Schreiben dahin am 27. April 1308. Ferrara befand sich bereits in der Gewalt der päpstlichen Nuntien, als die Venetianer, allen Abmahnungen des Papstes zum Trotz, mit Heeresmacht sich der Stadt bemächtigten. Darauf erließ Clemens am 27. März 1309 eine sehr scharfe Bannbulle gegen die Venetianer und sammelte, als auch dieses nichts fruchtete, ein französisches Kreuzheer, welches ihnen durch eine blutige Schlacht am Po, 28. Aug. 1309, Ferrara wieder entriß.

Gegen Ende August 1308 verließ der Papst Poitiers und zog über Bordeaux und Agen nach Toulouse. Dort blieb er bis 6. Januar 1309 und ging dann über Comminges, wo er die Gebeine seines heiligen Vorgängers im dortigen Bisthum, des um 1126 gestorbenen Bertrand, erhob, nach Avignon und langte daselbst gegen Ende März 1309 an. Dieß war der Anfang zu dem 70jährigen Avignoner Exil der Päpste. Avignon gehörte damals dem Könige von Neapel, war aber umschlossen von der Grafschaft Venaissin, die schon 1228 an den römischen Stuhl gekommen war.

Die Erhebung der Klage gegen Bonifaz VIII. hatte bis in den März 1309 hinein noch nicht stattgefunden, da die Ankläger wegen angeblich auf dem Wege ihnen drohender Lebensgefahr nicht nach Avignon gekommen waren. Der Papst, dem es überhaupt um Hinausschiebung der Sache zu thun war, erließ erst am 13. September 1309 ein neues Citationsedict. Von da an bis in den Mai 1310 wurde zu Avignon eine Reihe von Consistorien gehalten, in denen die Ankläger des verstorbenen Papstes, darunter die unvermeidlichen Nogaret und Plaisan, und dessen zwölf Vertheidiger einander gegenüber standen, ohne daß die Sache selbst dadurch auch nur um einen Schritt gefördert worden wäre. Die ganze Zeit verfloß unter Protesten der Ankläger gegen Inhalt und Form der päpstlichen Citation, sowie unter gegenseitigen Protesten und Rechtsverwahrungen der beiden Parteien. Dann sah sich der Papst durch das Drängen der Ankläger genöthigt, zwei Commissionen niederzusetzen, eine für Frankreich und eine für Italien, welche mit dem Zeugenverhör anfangen sollten, weil zu befürchten stand, daß manche der ältern Zeugen den Anfang des Processes nicht mehr erleben würden. Die französische Commission arbeitete im August und September 1310, die italienische im April und Mai 1311. Beide vernahmen eine ziemliche Anzahl von Zeugen, welche im Wesentlichen dieselben Anklagen gegen Bonifaz vorbrachten, die auch schon zu dessen Lebzeiten von französischer Seite gegen ihn erhoben worden waren. Unterdessen hatte aber der Papst durch wiederholte Vorstellungen bei Philipp, welche dessen Bruder, Karl von Valois, unterstützte, im Februar 1311 von dem König die Zusage erlangt, daß er und die übrigen Ankläger von der Erhebung eines förmlichen Processes gegen Bonifaz abstehen und die

Sache dem Papste überlassen wollten. Dagegen gab dieser in der Bulle *Rex glorias* am 27. April 1311 die Erklärung, daß der König und seine Helfer bei ihrem Vorgehen gegen Bonifaz von einem guten und reinen Eifer geleitet worden seien, und cassirte alle seit dem 1. November 1300 dieser Sache wegen verhängten geistlichen Strafen. Selbst Nogaret, der seine Unschuld betheuerte, wurde unter Auserlegung einer bestimmten Buße losgesprochen. Die Concession, welche der König in dieser Angelegenheit dem Papste machte, erfolgte, wie ausdrücklich bemerkt wurde, in Anerkennung des Eifers, den der Papst in andern Dingen, namentlich in dem Prozeß gegen die Templer, bewiesen hatte. Dieser Prozeß wurde theils auf Grund der Bulle vom 22. November 1307, theils auch in Folge des Drängens der weltlichen Fürsten in den meisten Ländern der Christenheit geführt. Außerhalb Frankreichs erzielten die desfallsigen Untersuchungen fast überall ein dem Orden günstiges Resultat. In Frankreich hatte der Papst selbst, gemäß der Uebereinkunft von Poitiers, 72 hervorragende Ordensmitglieder verhört, welche der König ihm zu diesem Zwecke zugesandt hatte. Diese gestanden sämmtlich ihre Schuld ein. Dasselbe thaten Andere, darunter der Großmeister Jacob von Molay, vor den vom Papste abgeschickten Cardinälen. Am 12. August 1308 ernannte Clemens V. eine päpstliche Generalcommission, welche die Untersuchung gegen die Templer in Frankreich zu dem Zwecke führen sollte, um über den Stand des Ordens im Allgemeinen ein richtiges Urtheil zu erhalten. Dieselbe war mit einer Unterbrechung vom 7. August 1309 bis zum 26. Mai 1311 in Thätigkeit und verhörte während dieser Zeit 231 Zeugen. Während Anfangs die meisten Ordensmitglieder, darunter auch Jacob von Molay, ihre früheren Geständnisse als durch die Folter erpreßt widerriefen, bekannten die später verhörten sich durchweg schuldig. Es hatten nämlich unterdessen die dem König ergebenden Bischöfe, welche gleichzeitig auf Provinzialsynoden gegen die einzelnen Templer vorgingen, viele von denjenigen, die ihre früheren Geständnisse zurückgezogen, als rückfällige Ketzer verurtheilt, worauf dieselben durch den weltlichen Arm mit dem Feuertode bestraft worden waren. Die Eröffnung des auf den 1. October 1310 ausgeschriebenen Concils, welches über den Templernorden das Endurtheil fällen sollte, hatte Clemens V. bereits am 4. April 1310, weil die Untersuchung noch nicht beendet war, bis zum 1. October 1311 hinausgeschoben (s. d. Art. Vienne, Concil zu). Am 16. October eröffnete Clemens V. das Concil mit einer Anrede, in welcher er als Aufgabe desselben bezeichnete: 1. die Angelegenheit des Tempelordens, 2. die Hilfe für das heilige Land, 3. die Reform der Sitten und des Clerus. Es wurde nun von Seiten des Concils eine Commission gewählt, welche mit dem Papste und den Cardinälen über den Prozeß gegen die Templer be-